



P021 – Weisungen zum IKT-Portfoliomanagement

IKT-Vorgabe

Klassifizierung: ¹	nicht klassifiziert
Verbindlichkeit; Erlass (Typ): ²	Weisung
Planungsfeld: ³	IKT der Bundesverwaltung
Typ der IKT-Vorgabe: ⁴	IKT-Prozessvorgabe
Diese Version:	1.2
Ersetzt Version:	1.12
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	IKT-Beschluss Bund: 31. März 2020 Inkraftsetzung: 1. Januar 2021
Erlassen durch, Rechtsgrundlage:	Informatiksteuerungsorgan des Bundes, gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung [BinfV], SR 172.010.58
Sprachen	Hauptdokument: Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung) Beilage 1: Deutsch (Original).
Beilagen:	Beilage 1: IT-Portfolio-Methode

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zur Erlassform und zur Verbindlichkeit vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 3. verbesserte Auflage, 2007, Rz 575-582.

³ Planungsfelder gemäss IKT-Strategie des Bundes 2016-2019 vom 4. Dezember 2015, Anhang A (SB000)

⁴ IKT-Vorgabentypen gemäss Artikel 3 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011 (SR 172.010.58)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
2	Methode	3
3	Schlussbestimmungen	3
3.1	Einhaltung	3
3.2	Überprüfung	3
3.3	Inkrafttreten	4
	Anhänge	5
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	5
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	5
C.	Referenzen.....	5
D.	Abkürzungen	5

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Diese IKT-Vorgabe legt die Methode fest, welche für das IKT-Portfoliomanagement zu verwenden ist.

² Die in *Beilage 1* beschriebenen ITP-Methode umfasst neben dem IKT-Portfoliomanagement auch die IKT-Portfolio-Administration. Im Rahmen der Aktualisierung der bundesweiten Vorgaben zum IKT-Controlling wurde die IKT-Portfolio-Administration in die IKT-Vorgabe [P051] integriert, da die dazugehörigen Aktivitäten von denjenigen des IKT-Controllings kaum zu trennen sind.

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich *Artikel 2 BinfV* [BinfV].

² Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen in dieser IKT-Vorgabe ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

2 Methode

¹ Für das IKT-Portfoliomanagement MUSS die *ITP-Methode* gemäss **Ziffer 3.2** in *Beilage 1* eingesetzt werden. Diese hat folgende Zielsetzungen:

- a. Grundlagen zur Finanzplanung und Budgetierung
- b. Positionierung von Investitionen hinsichtlich Ausgewogenheit
- c. Unterstützung von Entscheidungen
- d. Hilfsmittel zum Erkennen von Synergien

² Die *Ziffer 3.1* (Portfolio-Administration) in *Beilage 1* ist nicht Teil dieser Vorgabe.

³ Der Inhalt der Ziffern 2 und der Anhänge in *Beilage 1* MUSS berücksichtigt werden, soweit sich dieser auf das Portfoliomanagement bezieht.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Einhaltung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sind gemäss *Artikel 21 Absatz 2 BinfV* und *Artikel 23 Absatz 2 BinfV* [BinfV] für die Umsetzung dieser Weisungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3.2 Überprüfung

¹ Das ISB überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser IKT-Vorgabe spätestens vier Jahre nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Version.

3.3 Inkrafttreten

¹ Diese IKT-Vorgabe tritt in der hier vorliegenden Version am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Beschränkung der Vorgabe auf den Teil „IKT-Portfoliomanagement“ der ITP-Methode, weil die Vorgaben zur „Portfolio-Administration“ per Anfang 2021 durch die Vorgabe P051 abgedeckt werden.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad⁵ der einzelnen Bestimmungen im *Kapitel 2* dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

ID	Referenz
[BinfV]	Verordnung vom 9. Dezember 2011 (Stand am 1. April 2018) über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV; SR 172.010.58)
[P051]	Weisungen zum Informatikcontrolling in der Bundesverwaltung, Version 1.0

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
ITP	IKT-Portfolio

⁵ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.